

**Sitzungsvorlage**  
**Verwaltungs- und Finanzausschuss**

|                                                                  |                               |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>zu TOP 3a öffentlich</b> (Presse: ja)                         | <b>Amt</b> Hauptamt           |
| <b>zu TOP nichtöffentlich</b>                                    | <b>Aktenzeichen:</b> 460 - Wa |
| <b>Sitzung am: 03. Juli 2018</b>                                 | <b>Datum:</b> 25. Juni 2018   |
| <b>Kindergartenbedarfsplan - Aktualisierung / Fortschreibung</b> |                               |

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 07. Juli 2015 wurde der örtliche Kindergartenbedarfsplan umfassend fortgeschrieben und damals an die aktuelle Situation sowie an die allgemeinen, damals bereits eingetretenen Entwicklungen angepasst. In den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 05. Juli 2016 sowie am 04. Juli 2017 wurde die Aktualisierung/Fortschreibung des jeweiligen Kindergartenbedarfsplans vorgestellt und dann auch aktualisiert.

Der örtliche Kindergartenbedarfsplan hat in Hilzingen schon immer alle vorhandenen Betreuungsangebote der kommunalen und der kirchlichen Träger beinhaltet; so wurden in der Vergangenheit auch immer die vorhandenen Betreuungsangebote der kirchlichen Kindergartenträger (St. Elisabeth Hilzingen und St. Mauritius Weiterdingen) und auch der Christlichen Schule im Hegau e.V. abgebildet.

Zur eigentlichen Funktion der Kommunalen Bedarfsplanung lässt sich folgendes ausführen:

Die kommunale Bedarfsplanung dient als Steuerungsinstrument der Gemeinden zur Planung und Umsetzung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder in Betreuungseinrichtungen. Sie ist in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen maßgeblich.

Insbesondere sollen sie den Verantwortlichen vor Ort einen möglichst realistisch abzusehenden Bedarf der Eltern für familienentlastende Betreuungsangebote aufzeigen bzw. dann auch zur Verfügung stellen. Allem voran steht in diesem Zusammenhang allerdings auch der effiziente Einsatz der knappen Haushaltsmittel und der staatlichen Fördermittel.

...

Immer wieder wird auch die Frage des Bedarfs diskutiert. Im Wiesner Kommentar wird unter Rand-Nr. 22 zu § 80 SGB VIII zum Bedarf folgendes aufgeführt:

"Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen erkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde."

Den tatsächlichen Bedarf der Eltern/Erziehungsberechtigten zu erkennen und danach eventuell auch umzusetzen, ist, nicht nur wegen der sehr kurzen Vorlaufzeit, eine große Herausforderung. Auch wenn nicht immer alle Wünsche und Bedürfnisse erfüllt werden können, werden die Anregungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ernst genommen und - sofern dies möglich ist - auch umgesetzt.

Nachdem sämtliche Betreuungsangebote von den kirchlichen wie auch von den freien Trägern in die Bedarfsplanung mit eingearbeitet worden sind, ist eine vorherige Abstimmung des Bedarfsplanes im Moment aus verwaltungsseitiger Sicht als entbehrlich zu betrachten.

Der Kindergartenbedarfsplan (Stand 2015) hat sich, auch wenn die aktuelle Vorlage verschiedene Maßnahmen zum Ausbau der Anzahl der Kindertagesplätze enthält, in den Grundzügen nicht verändert, so dass in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses die aktuell vorhandenen statistischen Zahlen vorgestellt werden, um erneut eine Fortschreibung/Aktualisierung vornehmen bzw. die verschiedenen Maßnahmen verwaltungsseitig angehen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Verwaltungs- und Finanzausschuss vor, den vorgelegten örtlichen Kindergartenbedarfsplan mit den darin dargelegten Maßnahmen (= Stand 01. März 2018) im Grundsatz zuzustimmen.

Hilzingen, 25. Juni 2018



Wannenmacher, Hauptamtsleiter



Rupert Metzler, Bürgermeister

Anlagen:

Kindergartenbedarfsplan (Stand 01. März 2018) Fortschreibung/Aktualisierung  
Statistikteil



# Kindergarten- bedarfsplan

**Fortschreibung  
Stand 01. März 2018**

Amt:  
Amtsleiter:

Hauptamt  
Markus Wannenmacher

Ansprechpartner:

Markus Weber

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Weitere rechtliche Grundlagen und Verordnungen
4. Kommunalpolitische Weichenstellungen
5. Örtliche Bedarfsplanung
- 5.1 Bestandserhebung
- 5.1.1 Angebot für Kinderbetreuung
- 5.1.2 Belegung der Plätze
- 5.1.3 Bevölkerungsentwicklung / Geburtenentwicklung
- 5.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs
- 5.3 Betreuungseinrichtungen / Veränderungsbedarf
6. Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen
7. Finanzielle Rahmenbedingungen
8. Inhalt des Bedarfsplans der Gemeinde Hilzingen
9. Begründung zum Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen
10. Abstimmungsvermerk
11. Maßnahmenplan
12. Beschlussvorschlag

## **1. Einleitung**

In den vergangenen Jahren gehörten der Ausbau der Kinderbetreuung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Geschlechter zu den zentralen familienpolitischen Zielen. Für berufstätige Eltern steuert ein ganzes Bündel von Rahmenbedingungen die individuelle Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darin haben neben z. B. familiengerechten Arbeitszeitmodellen und Arbeitsbedingungen die passgenauen Angebote zur Kinderbetreuung eine zentrale Bedeutung. Die soziale Sicherheit und Stellung von Familien wird dadurch wesentlich verbessert. Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots ist - im Hinblick auf die demographische Entwicklung - als gewichtiger Standortfaktor zu sehen, um die Gemeinde als attraktiven Wohn- und Arbeitsort für junge Familien weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus ist ein entsprechendes Angebot für viele Unternehmen zum wichtigen Standortfaktor geworden. Betriebe sind an Kleinkinderbetreuung interessiert, weil sie dadurch qualifizierte Fachkräfte mit Kleinkindern in der Firma halten oder aber auch schnell wiedergewinnen können.

Die politische Verantwortung und die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung wurde auf die örtliche Ebene übertragen. Das Kinderbetreuungsangebot orientiert sich am örtlichen Bedarf; d. h. Städte und Gemeinden sind verantwortlich für eine zwischen den Trägern abgestimmte Bedarfsplanung. Die Jugendhilfeplanung hat gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten und zukunftsorientierte Strategien zur Erfüllung des örtlichen Bedarfs zu entwickeln.

Eine Kernaussage der Novelle des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist es, dass die kommunale Bedarfsplanung in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen bestätigt und gestärkt wird. Damit verbunden ist aber zugleich auch eine erhebliche Verantwortung, die die Kommunen bei ihrer Bedarfsplanung zu tragen haben. Mit den Änderungen im Jahr 2013 in §7 KiTaG und

die neu eingefügten §§ 7a und b KiTaG sollen die Bemühungen um die Gewinnung von weiteren Fachkräften für die Kindertagesbetreuung unterstützt werden. § 7b KiTaG wurde 2015 wieder aufgehoben.

Nicht nur im Rechtsanspruchsbereich, sondern auch im Bereich der sonstigen Kinderbetreuung sind die Kommunen verpflichtet, eine entsprechende Bedarfsplanung vorzulegen bzw. die erforderlichen Ausbaustufen zu beschließen. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verpflichtet die Träger der örtlichen Jugendhilfe zum stufenweisen Ausbau der Kleinkindbetreuung und die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Betreuungsangebote rechtzeitig zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Sowohl Bundes- als auch Landesgesetze bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung.

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das **Achte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)**. Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Seit 1991 hat das SGB VIII wesentliche Änderungen erfahren:

- Seit dem 01.01.1996 gibt es den sogenannten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- Das zum 01.01.2005 in Kraft getretene **Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG)** und das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)** vom 01.10.2005 modifizierten die Rechtsgrundlagen der Kindertagesbetreuung tiefgreifend. Beide Änderungsgesetze regeln den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren (U3) und normieren eine stärkere Förderung der Kindertagespflege. Im Zentrum des TAG steht die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Darüber hinaus wurden objektive (rechtlich verpflichtende) Tatbestände bzw. Kriterien formuliert, bei deren Vorliegen für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten sind.

- Am 16.12.2008 trat das **Kinderförderungsgesetz (KiFöG)** in Kraft. Das KiFöG soll den Ausbau eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebots weiter beschleunigen und geht mit seinem Regelungsinhalt deutlich über die Vorgaben des TAG hinaus. Im Zentrum steht die politische Zielvorstellung, dass bis zum 31.07.2013 für durchschnittlich 35 Prozent (Baden-Württemberg: 34 Prozent) der Kinder unter drei Jahren ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege vorhanden sein soll. Darüber hinaus wird ab 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt. Für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr besteht ebenfalls eine Verpflichtung, einen Betreuungsplatz anzubieten, wenn bestimmte Bedarfskriterien vorliegen.

Anfang 2006 wurden im **Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)** für Baden-Württemberg die bundesrechtlichen Änderungen, welche das Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) Ende 2005 mit sich brachten, eingefügt. Eine weitere Novellierung des KiTaG im Jahr 2009 war infolge des Ende 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiFöG) notwendig.

Der **Orientierungsplan** für Bildung und Erziehung in Kindergärten ist ein Instrument, das die frühkindliche Bildung bereits im Kindergarten stärkt und das Fundament für späteres schulisches und lebenslanges Lernen ist. Der Orientierungsplan ist aber nicht verbindlich, weil das Land zurückliegend nicht bereit war, die dafür notwendigen Ressourcen zu finanzieren. Es steht somit in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie die im Orientierungsrahmen genannten Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden. In einer politischen Übereinkunft kamen jedoch das Land und die Kommunalen Landesverbände überein, den Personalschlüssel je Gruppe in drei Stufen beginnend ab dem 1. September 2010 stufenweise um 0,3 Stellen bis zum 1. September 2012 (verlängerte Öffnungszeiten bis 2011 in zwei Stufen) zu erhöhen. Damit soll den Einrichtungen in Eigenverantwortung ermöglicht werden, die Zielsetzungen des Orientierungsplans nach und nach zu realisieren. Die Landesregierung strebt an, den Orientierungsplan verbindlich einzuführen und für die Altersgruppe unter drei Jahren weiter zu entwickeln. Insbesondere Einrichtungen mit besonderen sozialen und pädagogischen Herausforderungen sollen zunächst von verbesserten Rahmenbedingungen profitieren.

Für die politische Übereinkunft der vorgenannten Personalschlüsselerhöhung waren auch die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Infolge wurde die **KiTaVO (Kindertagesstättenverordnung)** erlassen, die am 10.12.2010 in Kraft trat. Damit liegen in Baden-Württemberg erstmals normierte Berechnungsgrundlagen für die Mindestpersonalschlüssel vor.

### **3. Weitere rechtliche Grundlagen und Verordnungen**

#### *a) Interkommunaler Kostenausgleich*

Durch die Neufassung des KiTaG resultiert eine vollständige Neustrukturierung des **interkommunalen Kostenausgleichs**. Die Standortgemeinde einer in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtung hat nunmehr für alle dort betreuten auswärtigen Kinder einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde. Erhebliche Auswirkungen hat diese Neuregelung auch deshalb, weil ein interkommunaler Kostenausgleich nunmehr auch hinsichtlich derjenigen Kinder eröffnet wird, die in Einrichtungen freier (bzw. privat-gewerblicher) Träger betreut werden.

Im Zuge der Novellierung des **Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)** und des **Finanzausgleichgesetz (FAG)** hat sich der Gemeindetag gemeinsam mit dem Städtetag gegenüber der Landesregierung dafür eingesetzt, den interkommunalen Kostenausgleich nicht im Wege der Spitzabrechnung, sondern **mit Pauschalbeträgen** zu regeln. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen hat in seiner Sitzung vom 27.10.2009 den Beschluss gefasst, die Abrechnung des interkommunalen Kostenausgleichs nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen vorzunehmen.

Im Dezember 2009 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreis Konstanz rückwirkend zum 1. Januar 2009 abgeschlossen, der zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der empfohlenen Pauschalbeträge, auch kreisübergreifend, verpflichtet.

Als **Anlage Nr. 1** eine Zusammenstellung der Landeszuweisungen nach dem FAG und als **Anlage Nr. 2** eine Übersicht über die Einnahmen/Ausgaben im interkommunalen Kostenausgleich.

#### *b) Fördersystematik*

- Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde (§8 KiTaG)

Grundsätzlich bildet die örtliche Bedarfsplanung die Grundlage der Fördersystematik. Danach haben alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einen Förderanspruch gegenüber der Standortgemeinde. Der Wohnsitz der betreuten Kinder ist hierbei unerheblich. Für alle Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ist ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von mindestens 63 % (im Kindergartenbereich) bzw. 68 % (im Bereich der Kleinkindbetreuung) vorgesehen.

Weiterhin wurde die uneingeschränkte Aufnahme der privat-gewerblichen Träger in den Geltungs- u. Förderungsbereich des KiTaGs beschlossen.

Sofern eine Einrichtung nicht in den Bedarfsplan aufgenommen ist, steht ihr zumindest ein nach der Betreuungszeit gewichteter platzbezogener Zuschuss für jeden belegten Betreuungsplatz zu. Die jeweiligen Träger erhalten von der Standortgemeinde für jeden belegten Betreuungsplatz monatsanteilig den Betrag, der der Standortgemeinde im Vorjahr je Kind und entsprechend der Betreuungszeit vom Land (FAG-Zuweisung) zugeflossen ist.

Adressat beider Förderansprüche ist ausschließlich die Standortgemeinde. Abweichend zur bisherigen Rechtslage ist also jede Kommune ausschließlich und vollständig für die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Einrichtungen zuständig, ohne dass es auf die Herkunft der in den Einrichtungen betreuten Kinder ankäme.

Um den Ausbau an Krippenplätzen voranzubringen einigten sich in der Krippenoffensive am 10.11.2011 die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände darauf, die Betriebsausgaben entlang der Konnexität aufzuteilen. Das bedeutet, dass sich Kommunen und Eltern ab dem Jahr 2014 mit einem Kostenbeitrag in einer Größenordnung von 32%, beteiligen, das Land übernimmt die verbleibenden 68%. Wie diese landesweit jährlich zu finanzierende kommunalen Gesamtausgaben in der Kleinkindbetreuung im Detail ermittelt werden, beschäftigt derzeit noch die gesamte Finanzkommission.

#### Besonderheit bei der Bezuschussung der Christlichen Schule e.V.

Der Gemeinderat beschloss am 23.09.2014 auf Antrag des Trägers die beiden Kinderbetreuungsgruppen (Ganztagesgruppen) am Standort der Christlichen Schule e.V. in Hilzingen in den örtlichen Bedarfsplan aufzunehmen. Verbunden mit der Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan erhält die Christliche Schule e.V. allerdings nur deckungsgleich den Zuschuss des Landes ausbezahlt, den die Gemeinde für diese Betreuungsform (Ganztagesbetrieb) erhält. Ein darüberhinausgehender eigener Finanzierungsanteil der Gemeinde ist nicht erforderlich, bzw. auf einen erhöhten Zuschuss (Kommune) wurde vom Träger verzichtet.

Zum 1. März 2015 wurde eine Gruppe geschaffen und im Jahr 2016 wurde eine zweite Gruppe eröffnet.

Dieser damals vom Gemeinderat gefasste Beschluss wurde auf Antrag der Christlichen Schule vom 14.11.2016 vom Gemeinderat dahingehend ergänzt (Beschluss Gemeinderat vom 10.01.2017), dass die Christliche Schule ab diesem Zeitpunkt nunmehr eine ins gesamte Förderung von 68% für die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. 63% für den Kindergarten (Kinder über 3 Jahren) erhält, die neben der Landesförderung auch einen kommunalen Anteil enthält. Ab diesem Zeitpunkt hat die Christliche Schule den ursprünglich erklärten Verzicht aufgehoben.

#### *c) Eingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 1 Jahr ab 01.08.2013*

Ab dem 01.08.2013 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder im ersten Lebensjahr ermöglicht,

##### **1. deren Erziehungsberechtigte**

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches erhalten

##### **2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.**

*d) Erhebung der Elternbeiträge nach dem „Württembergischen Modell“*

Die Elternbeiträge werden seit dem 01.01.2010 nach dem „Württembergischen Modell“ erhoben. Ein wichtiger Aspekt der neuen Regelung ist die finanzielle Entlastung von Mehrkindfamilien und somit die Förderung der Familien, die von der neuen Regelung im Durchschnitt profitieren. Mit der Einführung des „Württembergischen Modells“ wurde auch der Erhebungszeitraum für die Elternbeiträge auf das Kalenderjahr umgestellt.

*e) Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“*

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (VwV Investitionen Kinderbetreuung) vom 06.10.2017 gibt es folgende Fördermöglichkeiten (Zuschüsse):

Gefördert werden Investitionen:

- Zur **Schaffung bedarfsgerechter, zusätzlicher Betreuungsplätze** für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3) bzw. für Kinder bis zum Schuleintritt (Ü3) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Zum **Erhalt von Plätzen** für Kinder U3 und für Kinder Ü3 in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die ohne Erhaltungsmaßnahmen bis spätestens zum 30.06.2022 wegfallen würden
- Für **Ausstattungsinvestitionen für eine Küche**, um eine Mittagsverpflegung orientiert an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) anzubieten
- Zur Schaffung eines **Differenzierungs- bzw. Rückzugsraums** in Kindertageseinrichtungen **zur Inklusion** von Kindern mit Behinderung bis zum Schuleintritt

*f) Gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern - Inklusion*

Die Förderung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter erfolgt in einem komplexen Gesamtsystem mit unterschiedlichen Inhalten und Zuständigkeiten. Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. Der nach § 24 SGB VIII formulierte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. August 2013 gilt grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung. Die Aufnahme behinderter Kinder kann in allen Gruppenarten nach KiTaG erfolgen (Integration (IG) nach § 1 Abs. 4 KiTaG).

Für die Integration/Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kinderbetreuungseinrichtungen können unterschiedliche Hilfs- bzw. Fördermaßnahmen beantragt werden:

1) Es können einzelne Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in mehreren Tageseinrichtungen durch eine heilpädagogische oder sonderpädagogische Fachkraft betreut werden. Diese Fachkraft kann bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt werden, sie kann aber auch frei tätig sein. Sie soll die Kinder direkt fördern und die Fachkräfte der Einrichtungen bei der Erstellung und Durchführung von zielgerichteten Konzeptionen unterstützen.

2) Es werden mehrere Kinder mit einem besonderen Förderbedarf gemeinsam mit anderen Kindern aus dem Lebensumfeld in einer Tageseinrichtung bzw. in einer Gruppe betreut. Die Gruppenstärke und die personelle Besetzung wird den besonderen pädagogischen Anforderungen angepasst.

Der Kreistag hat zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen ( § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz) am 06.06.2011 Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 SGB XII erlassen. Für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kinderbetreuungseinrichtungen gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Feststellung der Behinderung erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Jeweils auf den individuellen Bedarf der behinderten Kinder u. Kleinkinder müssen die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein. Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen ist mit dem Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO nicht abgedeckt. Der KVJS empfiehlt daher grundsätzlich zur Orientierung

- Reduzierung der Gruppenstärke um **1 - 3 Plätze pro behindertem Kind**
- die Besetzung mit **2 vollbeschäftigten Fachkräften** der Gruppe

#### *g) Sprachförderung*

Die frühkindliche Sprachbildung und Sprachförderung ist zentrales Anliegen der Bildungspolitik Baden-Württembergs. Die grün-rote Landesregierung hat 2012 die frühkindliche Sprachförderung neu geordnet. Mit der am 1. August 2012 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift **SPATZ** (**S**prachförderung für **a**lle **T**ageseinrichtungen für Kinder mit **Z**usatzbedarf) wurden ab dem Kindergartenjahr 2012/13 die nebeneinander existierenden Programme zur Sprachförderung im frühkindlichen Bereich wie **HSL** (Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe vorschulisch; ab 3 Jahren, **ISK** (Intensive Sprachförderung im Kindergarten, letztes Kindergartenjahr) und **SBS** (Singen-Bewegen-Sprechen, vorletztes und letztes Kindergartenjahr) verbunden.

Die gezielte Förderung aller förderbedürftigen Kinder ab dem 3. Lebensjahr basiert auf den pädagogischen Leitlinien und dem Bildungsverständnis des Orientierungsplans.

Mit SPATZ stehen den Trägern von Kindertageseinrichtungen zwei Förderwege zur Wahl:

**1. Intensive Sprachförderung**

Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit 120 Stunden jährlich durch eine qualifizierte Sprachförderkraft. ISK umfasst damit die bisherigen Maßnahmen der vorschulischen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe nach der HSL-Richtlinie vom 26. April 2006 und die bisherigen ISK-Maßnahmen nach der Einschuluntersuchung nach der ISK-Richtlinie vom 12. Mai 2010.

**2. SBS-Bildungskoooperation**

Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit jährlich 36 Zeitstunden / didaktische Einheiten (musik-pädagogische Fachkraft und Erzieherin/Erzieher) und Transfer durch die Erzieherin/Erzieher in den Kindergartenalltag. Diese Form der zusätzlichen Sprachförderung mit ihrem kindorientierten ganzheitlichen Ansatz begreift den Kindergarten und Schulkindergarten als Ort für das Singen und die Musik in allen kindgerechten Formen.

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen.

Das Landesprogramm SPATZ wird im Kindergartenjahr 2018/2019 auf der Grundlage der SPATZ-Richtlinie vom 21. Juli 2015 weitergeführt.

Aktuell werden in der Gemeinde Hilzingen im Kindergarten „Zum Staufen“, Kindergarten Binningen, Kinderagten Riedheim und im Kath. Kindergarten „St. Elisabeth“ Kinder durch SBS (Singen-Bewegen-Sprechen) in Kooperation mit der Jugendmusikschule Westlicher Hegau gefördert. Im Kath. Kindergarten „St. Elisabeth“ gibt es daneben auch noch eine Förderung nach dem ISK Programm.

#### **4. Kommunalpolitische Weichenstellungen**

Dem Bedarfsplan und damit der Planungshoheit der Gemeinden kommt bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII auch im neuen Fördersystem entscheidende Bedeutung zu. Die Planungsträger stehen vor der doppelten Aufgabe, sowohl die Zahl der zu betreuenden Kinder prognostisch festzustellen, als auch die Art der benötigten Betreuungseinrichtungen und –gruppen zu definieren. Während der erste Schritt auf der Grundlage des statistischen Wissens noch relativ leicht zu bewältigen ist, macht der zweite Schritt eine Berücksichtigung individueller Betreuungswünsche erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat sich in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre die Unterscheidung zwischen dem quantitativen und dem qualitativen Bedarf heraus gebildet. Gemeint ist damit, dass ein bedarfsgerechtes Angebot nicht nur die Existenz (mindestens) eines Betreuungsplatzes für jedes zu betreuende Kind voraussetzt, sondern darüber hinaus auch der Inhalt des Betreuungsangebots auf die von Eltern formulierten Wünsche abzustimmen ist. Dies erfordert im Grundsatz ein Betreuungsangebot, das etwa hinsichtlich der konfessionellen bzw.

weltanschaulichen Ausrichtung der Einrichtungen, der Betreuungszeiten und örtlichen Lage der Einrichtungen sowie der pädagogischen Methoden und Arbeitsweisen dem Bedürfnis der Eltern entspricht.

Grundsätzlich müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Bedarfsplanung die Auswahlentscheidung der Eltern akzeptieren und der Planung zugrunde legen. Dies hat auch zur Folge, dass die Standortgemeinden in ihrer Bedarfsplanung grundsätzlich auch diejenigen Kinder zu berücksichtigen haben, die von auswärts kommen. Nicht zuletzt bildet die Bedarfsplanung die Grundlage für die Förderung der Träger der Kindertageseinrichtungen in Hilzingen.

Der Ausbau von Bildung und Betreuung der Kinder bringt für Kommunen demographische, planerische und finanzielle Herausforderungen in neuen Dimensionen mit sich. Kommunale Bildungskonzeptionen entwickeln und gestalten ist ein Themen- und Aufgabenbereich, der über die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden maßgeblich Einfluss nehmen wird.

## **5. Örtliche Bedarfsplanung**

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Betreuungsangebots erfordert eine sorgfältige, kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Sie ist sowohl Grundlage für die Förderung der freien Träger als auch das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen und damit eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht zu werden zu können. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken.

Die Erstellung einer örtlichen Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die Gemeinde Hilzingen legt großen Wert auf ein an den Bedürfnissen der Eltern und Kindern orientiertes Betreuungsangebot, denn ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Tagesbetreuung ist eine sehr wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem katholischen Kindergarten Träger und der Christlichen Schule im Hegau e.V. als freier Träger und der Gemeinde Hilzingen bieten drei verschiedene Träger in Hilzingen unterschiedliche Formen der Kinderbetreuung an. Durch die, für eine Kommune dieser Größenordnung hohe Trägervielfalt kann dem Wunsch und dem Wahlrecht der Eltern hinreichend nachgekommen werden (§ 5 SGB VIII) und das Subsidiaritätsprinzip (§ 4 SGB VII) konsequent angewandt werden.

## **5.1 Bestandserhebung**

### **5.1.1 Angebot für Kinderbetreuung**

Eine Bestandsaufnahme der Angebote in Hilzingen ab dem **01.03.2018** ist in der **Anlage Nr. 3** dargestellt. Die Bestandsaufnahme stellt die in Hilzingen vorhandenen Betreuungsangebote dar, sagt aber nichts darüber aus, ob die Gruppen bzw. Einrichtungen im Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen aufgenommen sind.

#### **a) Für Kinder unter 3 Jahren**

In den vergangenen Jahren wurde das Angebot für Kinder unter 3 Jahren kontinuierlich ausgebaut. So werden in Hilzingen zum Stichtag **01.03.2018** insgesamt in den **vier kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen** insgesamt **40 Plätze** (davon im Kiga „Zum Staufen“ 10 Plätze von 2-3 Jahren) bereitgestellt. In den **zwei kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** werden **10 Plätze** und in der Kindertagesstätte der Christlichen Schule im Hegau e.V. in Hilzingen werden **10 Plätze** für unter 3 Jahre angeboten.

Insgesamt stehen somit 60 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Hilzingen zur Verfügung.

Im Weiteren ist eine Betreuung durch den Tagesmütterverein (siehe Punkt d) möglich.

#### **b) Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

In Hilzingen werden zum Stichtag **01.03.2018** insgesamt **vier kommunale Kindertageseinrichtungen** mit **insgesamt 172 Plätzen** betrieben.

Zwei **kirchliche Kinderbetreuungseinrichtungen** weisen weitere **112 Plätze** auf und ein freier Träger hat **20 Plätze** zur Verfügung.

Insgesamt stehen derzeit in Hilzingen 304 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

#### **c) Kinder im Grundschulalter/Schulische Betreuungsangebote**

An der Peter-Thumb-Schule ( Gemeinschaftsschule ) besteht das Angebot der „verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitbetreuung) mit derzeit 35 Plätzen. An Schultagen wird hier durch die Schule und ergänzend durch kommunale Betreuungsangebote eine verlässliche Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Dienstag bis 14.00 Uhr garantiert. Das Angebot der verlängerten Dienstagsbetreuung nehmen zusätzlich 57 Kinder wahr.

Das Angebot der verlässlichen Grundschule in Duchtlingen ist seit Sep. 17 wegen zu wenig teilnehmenden Kindern eingestellt. Das Angebot der verlässlichen Grundschule

an der Eduard Presser Grundschule in Riedheim nehmen zurzeit 21 Kinder in Anspruch.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 hat die Gemeinschaftsschule Hilzingen die Genehmigung für die Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Hilzingen erhalten, die relativ gut angenommen wird. Die Ganztagesgrundschule am Standort Hilzingen wird in offener Form (Halbjahr / Verbindlichkeit) an 3 Tagen (Die/Mit/Do) von 7.30 bis 15.30 angeboten.

Im Februar 2015 wurde vom zuständigen Ministerium die Genehmigung erteilt, dass zum Schuljahresbeginn 2015/2016 Hilzingen eine Gemeinschaftsschule mit einem verbindlichen Ganztagesbetrieb an den Schultagen (Di/Mi/Do) wird.

#### **d) Tagesmütter**

Laut Rückmeldung des Tagesmüttervereins ergibt sich folgende Betreuungssituation:

Derzeit gibt es in Hilzingen 8 Tagesmütter. Zum 1.6.18 betreuen 5 aktive Tagesmütter 22 Kinder, davon sind 16 Kinder mit Wohnort Hilzingen. Im Alter von 1 -3 Jahre werden 8 Kinder und im Alter von 3 -6 Jahre sind es 4 Kinder die betreut werden. Des Weiteren sind 4 Kinder im Alter zwischen 6 – 14 Jahren.

#### **e) Ferienbetreuung**

In den Schulferien bietet die Gemeinde seit vielen Jahren (seit 2004) die Betreuung der Grundschulkinder an der GWRS Hilzingen an. Der Gemeinderat legte für diese zusätzliche Betreuungsform eine Gebühr von 40 €/Woche/Kind fest. Zu diesem Angebot kann grundsätzlich festgehalten werden, dass diese Betreuungsform sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern ausgesprochen beliebt ist, was sich durch die Anzahl der betreuten Kinder zeigt.

#### **5.1.2 Belegung der Plätze**

Die landesweiten Erhebungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) und die bundesweiten Erhebungen der Statistischen Landesämter erfolgt zum Stichtag 1. März.

Am 01.03.2018 war in Hilzingen das vorhandene Angebot an Plätzen zur Kindertagesbetreuung in folgender Weise belegt:

In der **Anlage Nr. 4** ist eine Zusammenstellung der belegten Plätze **zum 01.03.2018** in den einzelnen Kindergärten beigelegt. Des Weiteren haben wir als **Anlage Nr. 5** die Belegung zum 01.06.2018 und die voraussichtliche Belegung zum 01.09.2018, 01.01.2019 und zum 01.03.2019 nach den zum Stand (30.04.2018) vorliegenden Anmeldungen beigelegt.

### **5.1.3 Bevölkerungsentwicklung / Geburtenentwicklung**

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Hilzingen haben sich wie folgt entwickelt:

| <b>2011</b> | <b>2012</b> | <b>2013</b> | <b>2014</b> | <b>2015</b> | <b>2016</b> | <b>2017</b> |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 8.183       | 8.325       | 8.548       | 8.361       | 8.542       | 8.639       | 8.662       |
| - 1,0       | + 1,7       | + 2,6       | - 2,1       | + 2,1       | + 1,1       | + 0,2       |

Einen detaillierten Blick auch auf die einzelnen Teilorte ist aus der beiliegenden **Anlage Nr. 6** ersichtlich.

Die Geburtenentwicklung wurde aus dem Einwohnerwesen der Kommunalen Informationsverarbeitung entnommen und ist als **Anlage Nr. 7** beigelegt.

### **5.2 Erfüllung Rechtsanspruch**

Die Verpflichtung der Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreis Konstanz. § 3 Absatz 1 des KiTaG sowie § 24 SGB VIII verpflichten aber auch die Kommunen „darauf hinzuwirken“, dass dieser Rechtsanspruch erfüllt wird. Im Landkreis Konstanz haben die Städte und Gemeinden mit dem Landkreis vereinbart, die Verpflichtung zu Bereitstellungen von Kinderbetreuungsplätzen zu übernehmen.

Darüber hinaus begründen das KiFöG und KiTaG ab 01.08.2013 einen von besonderen Bedarfslagen abhängigen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vor dem vollendetem 1. Lebensjahr wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- Arbeit suchend sind
- sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen befinden
- sich in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.

### **5.3 Betreuungseinrichtungen / Veränderungsbedarf**

Die Zahl der in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis, die für jede Gruppe einer Einrichtung vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erteilt wird. Die in der Betriebserlaubnis geregelte Maximalbelegung einer Gruppe ist von verschiedenen Faktoren (Regelgruppe, verlängerte Öffnungszeiten, Altersmischung etc.) abhängig. Durch die Änderung und bedarfsgerechte Anpassung der Betriebserlaubnis ergeben sich gewisse Spielräume in Bezug auf die maximal zulässige Kinderzahl pro Gruppe.

Die Gemeinde ist in Abstimmung mit den Trägern und den Einrichtungen bestrebt den Veränderungsbedarf zu erkennen und möglichst zeitnah anzupassen und die

erforderliche Betriebserlaubnis rechtzeitig zum Start der veränderten Betreuungsform einzuholen.

## **6. Der Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen**

### **6.1 Begriff „Bedarf“**

Der Mindestbedarf an Kindertageseinrichtungen ist durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz numerisch fixiert.

Bedarfserfüllung ist jedoch mehr, als nur für jedes Kind einen Betreuungsplatz anzubieten. Ziel ist es, unter den gegebenen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen familienfreundliche Angebotsformen zu schaffen. Dabei ist auch die durch das SGB gewünschte und formulierte Trägerpluralität zu beachten.

Die Nachfrage nach Betreuungsangeboten richtet sich auch nach den finanziellen Rahmenbedingungen, die der Träger des Angebots setzt (= Höhe der Elternbeiträge). Die Elternbeiträge der kommunalen und der kirchlichen Einrichtungen sind ausgerichtet an den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Trägerverbände. Ziel ist es, für gleichartige Angebote trägerübergreifend in Hilzingen dieselben Elternbeiträge zu erheben.

### **6.2 Bedarf an Krippenplätzen i.S. § 1 Abs. 6 KiTaG**

Ab dem Kindergartenjahr 2013/14 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Derzeit leben in Hilzingen 255 Kinder unter 3 Jahren (Stand Statistik 10. Juni 2018, Rubriken 0-3 Jahre). Demgegenüber stehen inklusive der Plätze in altersgemischten Gruppen insgesamt 60 Betreuungsplätze für Kleinkinder zur Verfügung, dies entspricht einer Quote von 23,5% (Schnitt in Baden-Württemberg 24,1 %, Quelle Statistisches Landesamt BW; 01.03.2016; letzter Stand).

Berücksichtigt man die Tatsache, dass der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Krippengruppe grundsätzlich ab der Vollendung des ersten Lebensjahres gilt, ist das Verhältnis von Kindern und Betreuungsplätzen im Alter von 1 bis unter 3 Jahren von Bedeutung.

Derzeit leben in Hilzingen 165 Kinder (Stand Statistik 10. Juni 2018, Rubriken 1-3 Jahre) im Alter zwischen 1 und unter drei Jahren. Dem gegenüber stehen die 60 Krippenplätze, das entspricht einer Versorgungsquote im Bereich 1 bis <3 jährige von rund 36,37%.

Obwohl die Betreuungsquote mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz nun nur noch als politischer Orientierungswert gesehen werden kann und der konkrete örtliche Bedarf gedeckt werden muss, kann nach der derzeitigen Erkenntnislage davon ausgegangen werden, dass dieser Bedarf in Hilzingen gedeckt ist.

Für das Kindergartenjahr 2017/18 konnte allen angemeldeten Kindern unter drei Jahren in den Betreuungseinrichtungen in Hilzingen ein Platz zugeteilt werden.

Da der Bedarf von den Eltern ein halbes Jahr im Voraus anzumelden ist (Stichtag 01.03.: durchgeführte Anmeldewoche) ist der Bedarf an Krippenplätzen in Hilzingen als tatsächlich gedeckt anzusehen.

## **6.2 Bedarf an Kindergartenplätzen i.S. § 1 Abs. 2-5 KiTaG**

Aktuell leben in Hilzingen **258** Kinder (Stand Statistik 10. Juni 2018, Rubrik 3-6 Jahre), die im Kindergartenjahr 2017/18 generell einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten.

Geht man zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs nunmehr davon aus, dass, bis auf die Kinder der Gemeinde Hilzingen die in anderen Kommunen betreut werden (rückläufige Tendenz), alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt die Betreuungseinrichtungen besuchen, sollten, wie in den Vorjahren auch, 3, 3,5 bis 4 Geburtenjahrgänge angesetzt werden.

Die Belegung auf Basis der Anzahl der zukünftigen „Geburten“/Jahr als Berechnungsgröße möglichst konkret festzulegen, ist aus nachvollziehbaren Gründen, nahezu unmöglich. In den vergangenen Jahren lässt sich ein Geburtenschnitt von rund 80/Jahr statistisch ermitteln. Insgesamt würden dann 240 (80 x 3) - 280 (80 x 3,5) - 320 (80 x 4) Betreuungsplätze benötigt werden. Nimmt man jedoch die Anzahl von Geburten aus dem Jahr 2015 mit 87 (bisher Höchste Rate) als Maßstab so beläuft sich die Anzahl der notwendigen Betreuungsplätze auf 261 (87 x 3) – 305 (87 x 3,5) – 348 (87 x 4).

Die Kindertagesstätten in Hilzingen bieten für die „früheren Regelkinder“, also für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr insgesamt rund **304** Plätze in den verschiedenen Betreuungsformen bei den verschiedenen Trägern an.

In den 304 Plätzen sind auch schon die zum Kindergartenjahr 2017/2018 befristet umgewandelte Krippengruppe (mit ehem. 10 Plätzen) in eine Altersgemischte Gruppe mit 22 Kindern enthalten, die zum Ende des Kindergartenjahres wieder in eine Krippen-Gruppe umgewandelt werden sollte.

Es kann nach der oben aufgestellten Berechnung mit der durchschnittlichen Geburtenzahl von 80 Kindern pro Jahr und einer Versorgung für 4 Jahrgänge im Laufe des nächsten Kindergartenjahres 2018/2019 nicht für jedes Kind ein Kindergartenplatz zu Verfügung gestellt werden. Und dies ungeachtet der Anzahl der vom Schulbesuch „zurückgestellten Kinder“ und den Entwicklungen bei den Geburtenzahlen bzw. den Erwartungen unserer wachsenden Gemeinde. Auf dieses Erfordernis wurde bereits in früheren Sitzungen aufmerksam gemacht und hier ist Handlungsbedarf geboten.

### **6.3.1 Bedarf an Ganztagesplätzen**

Zum 01. Januar 2015 wurde im Kindergarten Riedheim die Ganztagesbetreuung eingeführt. Zum Stichtag 01. März 2015 wurde dieses Betreuungsangebot von 11 Kindern in Anspruch genommen. Zum Stichtag 01. März 2016 stieg die Nachfrage auf insgesamt 20 Plätze an, zum Stichtag 01. März 2017 wurde das Angebot von 25 Kindern in Anspruch genommen und zum Stichtag 01. März 2018 blieb die Nachfrage bei 24 Plätzen. Aktuell kann die Nachfrage an Ganztagesbetreuungsplätzen gedeckt werden.

### **6.3.2 Bedarf an Plätzen in Regelkindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten**

Der Wunsch nach einem beruflichen Wiedereinstieg des erziehenden Elternteils, überwiegend Frauen, führt zu einer Ausdehnung der vorhandenen Öffnungszeiten. In den letzten Jahren hat sich die Form der „Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten“ etabliert. Die durchgehenden Öffnungszeiten von mindestens 6 Stunden (ausschließlich vormittags angeboten) macht eine Teilzeitbeschäftigung des erziehenden Elternteils eher möglich, als dies in einer Regelgruppe der Fall ist. Diese Betriebsform ist aufgrund rechtlicher Vorgaben mit einer höheren Personalausstattung, also mit höherem finanziellen Aufwand, zu führen. Auch hier werden bedarfsgerechte Modifizierungen der Öffnungszeiten gegebenenfalls mit einer Mittagsverpflegung geprüft und dann umgesetzt. Durch Beschluss des Gemeinderates werden inzwischen nur noch die verlängerten Öffnungszeiten und der Ganztagesbetrieb angeboten.

## **7. Finanzielle Rahmenbedingungen der Gemeinde Hilzingen**

Zur Finanzierung der eigenen Kindergärten und zur Abmangelbeteiligung bei den kirchlichen Kindergärten (gemäß laufender Verträge) wendet die Gemeinde Hilzingen ausweislich des Haushaltsplans 2018 insgesamt 1.085.700 Euro auf. Weitere 21.200 Euro werden für die Kernzeitenbetreuung an den Schulen in Hilzingen und die Ferienbetreuung aufgewendet.

Durch das erweiterte Wahlrecht der Eltern muss das Nachfrageverhalten der Eltern berücksichtigt und ggf. der Wunsch, das Kind in einer auswärtigen Einrichtung unterzubringen, akzeptiert werden. Dies kann u. U. dazu führen, dass durch die Gemeinde Hilzingen künftig Kosten für die pauschalen Ausgleichszahlungen an die Standortgemeinde der Einrichtung zu leisten sind (interkommunaler Kostenausgleich).

## **8. Inhalt des Bedarfsplans**

Die Entscheidung, welche Einrichtungen Aufnahme in den Bedarfsplan finden, hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Der Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen wird wie folgt festgelegt:

Die kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit den bestehenden Gruppen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen weiterhin in den Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen aufgenommen.

Der Gemeinderat beschloss am 23.09.2014 (wie unter Punkt 3. b) bereits ausgeführt) auf Antrag des Trägers die beiden Kinderbetreuungsgruppen (Ganztagesgruppen) am Standort der Christlichen Schule e.V. in Hilzingen in den örtlichen Bedarfsplan aufzunehmen. Verbunden mit der Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan erhält die Christliche Schule e.V. allerdings nur deckungsgleich den Zuschuss des Landes ausbezahlt, den die Gemeinde für diese Betreuungsform (Ganztagesbetrieb) erhält. Ein darüberhinausgehender eigener Finanzierungsanteil der Gemeinde ist nicht erforderlich, bzw. auf einen erhöhten Zuschuss (Kommune) wurde vom Träger verzichtet.

Dieser damals vom Gemeinderat gefasste Beschluss wurde auf Antrag der Christlichen Schule vom 14.11.2016 vom Gemeinderat dahingehend ergänzt (Beschluss Gemeinderat vom 10.01.2017), dass die Christliche Schule ab diesem Zeitpunkt nunmehr eine ins gesamte Förderung von 68% für die Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. 63% für den Kindergarten (Kinder über 3 Jahren) erhält, die neben der Landesförderung auch einen kommunalen Anteil enthält. Ab diesem Zeitpunkt hat die Christliche Schule den ursprünglich erklärten Verzicht aufgehoben.

## **9. Begründung zum Bedarfsplan der Gemeinde Hilzingen**

### **9.1 Aufnahme aller Einrichtungen in den Bedarfsplan**

Unabhängig von der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz werden sämtliche vorhandenen Einrichtungen in den Bedarfsplan aufgenommen. Dafür spricht, dass für alle vorliegenden Angebotsformen eine Nachfrage durch tatsächliche Belegung bzw. Interessensbekundung besteht. Dem Gedanken der Trägerpluralität ist damit vollumfänglich Rechnung getragen.

### **9.2 Historisch gewachsene Verbindungen**

Der Gedanke, die kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, die bislang schon zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen wurden, auch in den Bedarfsplan aufzunehmen, war naheliegend. Hierfür sprach auch die historisch gewachsene Zusammenarbeit mit den Kirchen auf dem Gebiet des Kindergartenwesens.

### **9.3 Grundsatz der Subsidiarität; Wunsch und Wahlrecht; Trägerpluralität**

Der Nichtberücksichtigung von Einrichtungen stehen Vorschriften des Sozialgesetzbuches entgegen:

§ 4 des 8. Gesetzbuches (SGB VIII) begründet den Vorrang freier Träger gegenüber dem öffentlichen Träger (Subsidiaritätsgedanke). Stehen also für ein Kindertagesangebot sowohl ein freier Träger als auch eine Kommune als Anbieter bereit, soll dem freien Träger Vorrang eingeräumt werden, wenn dieser die Aufgaben gleichermaßen erfüllen kann. Trägerpluralität bedeutet, dass ein möglichst breit gefächertes Angebot angestrebt werden soll.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wurde auf die privat-gewerblichen Träger erweitert. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Bedarfsplan besteht nicht. Die freien Träger haben jedoch einen Anspruch auf eine „ermessensfehlerfreie Entscheidung“ der Gemeinde. Die Ausübung des gemeindlichen Ermessens und der hierbei angelegten Maßstäbe und Kriterien sind gerichtlich nachprüfbar.

§ 5 SGB VIII formuliert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, unter mehreren Angeboten auswählen zu können. Bei der Bedarfsplanung ist das Nachfrageverhalten der Eltern zu berücksichtigen. Dies bedeutet für die Praxis, dass bei der Wahl eines ganz bestimmten pädagogischen Profils (z. B. Waldorfkindergarten, Bilinguale Einrichtungen) eine Rückkehr zu örtlichen Betreuungsangeboten als eher unwahrscheinlich einzustufen ist. Demgegenüber ist bei auswärtiger Betreuung z. B. am Arbeitsort, eine starke Verknüpfung zur Erwerbstätigkeit gegeben.

## **10. Abstimmungsvermerk**

Der aktuelle Kindergartenbedarfsplan ist grundsätzlich mit allen Trägern der Kindertageseinrichtungen abzustimmen. Es hat sich bei der Gemeinde Hilzingen als sehr verwaltungspraktikabel etabliert, nachdem alle Angebote aller Träger mit im Bedarfsplan aufgenommen sind, diese nach Beschlussfassung durch den VFA/GR hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Mit diesem Vorgehen sind die Träger der Kindertageseinrichtungen einverstanden.

## **11. Maßnahmenplan**

Ausgehend von der aktuellen bzw. im Besonderen den prognostizierten Belegungszahlen in den Kindergärten der Gemeinde Hilzingen aber auch in Folge des sich verändernden demographischen Wandels (vgl. aktuelle Geburtenzahlen) werden zukünftig die Kapazitäten bei den Betreuungsplätzen nicht ausreichen.

Folgende Maßnahmen sind diesbezüglich geboten:

1. Verbreiterung des Angebots an Betreuungsplätzen in Weiterdingen (2- gruppiger Kindergarten)
2. Die temporäre Umwandlung der Betreuungsgruppen in Riedheim muss gegen Ende des nächsten Kindergartenjahres 2018/2019 wieder aufgehoben werden.

3. Schaffung von weiteren Betreuungsplätzen in Hilzingen

- a. kurzfristig/temporär: z.B. Containerlösung Flächenbedarf ca. 800 qm
- b. dauerhaft: Neuer mehrgruppiger Kindergartenstandort im Kernort auch vor den evtl. anstehenden Entwicklungen beim Kath Kindergarten St. Elisabeth – Hilzingen.

**12. Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem VFA vor, die Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes inklusive des obigen Maßnahmenplans, wie vorgelegt, grundsätzlich zu beschließen.

## Anlage Nr. 1

### Landeszuweisungen 2012 - 2018

Die Landeszuweisung 2012 beträgt 20% der tatsächlichen Landeszuweisung 2002 und zu 80 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang

|                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| 25 % x 271.155 €                           | 68.318         |
| 1.937,11 € x 143 Zahl der betreuten Kinder | 277.006        |
| <b>Gesamtsumme</b>                         | <b>345.360</b> |
| <b>+ Zuschuss Kleinkindbetreuung</b>       | <b>378.997</b> |

Die Landeszuweisung 2013 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang

|                                              |                |
|----------------------------------------------|----------------|
| 2.544,21 € x 138,4 Zahl der betreuten Kinder | 352.118        |
| <b>+ Zuschuss Kleinkindbetreuung</b>         | <b>421.872</b> |
| 32,9 X 12.822,87                             |                |

Die Landeszuweisung 2014 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang

|                                              |                |
|----------------------------------------------|----------------|
| 2.520,39 € x 128,4 Zahl der betreuten Kinder | 323.618        |
| <b>+ Zuschuss Kleinkindbetreuung</b>         | <b>349.513</b> |
| 37,1 x 9.420,85                              |                |

Der Landeszuweisung 2015 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang

|                                              |                |
|----------------------------------------------|----------------|
| 2.474,23 € x 149,4 Zahl der betreuten Kinder | 369.649        |
| <b>+ Zuschuss Kleinkindbetreuung</b>         | <b>425.387</b> |
| 34,5 x 12.330                                |                |

Der Landeszuweisung 2016 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang (Stand 1. März Vorjahr)

|                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| 2.444,09 € x 137 Zahl der betreuten Kinder | 334.840        |
| <b>+ Zuschuss Kleinkindbetreuung</b>       | <b>550.950</b> |
| 42,9 x 12.842,68                           |                |

Der Landeszuweisung 2017 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang (Stand 1. März Vorjahr)

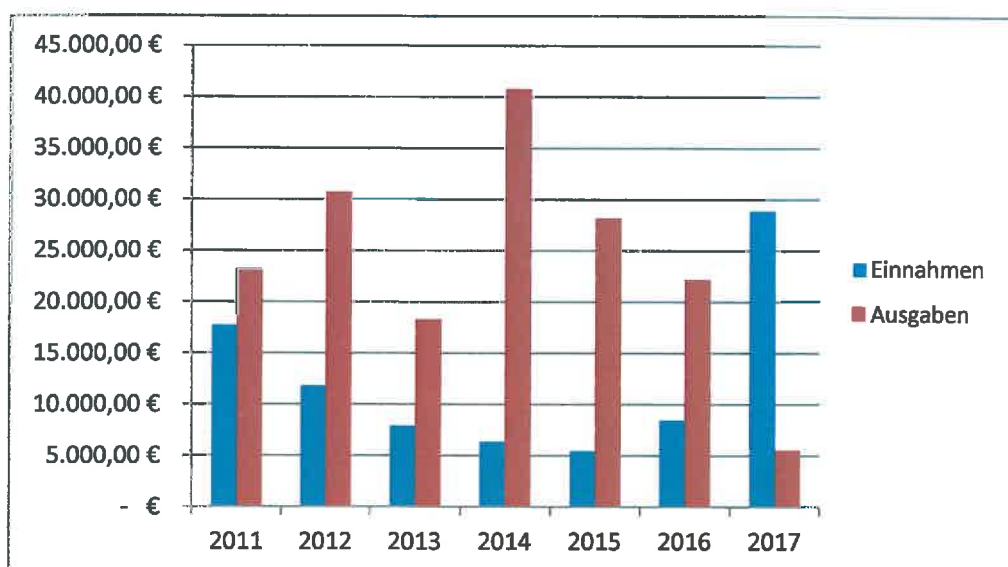
|                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| 2.381,23 € x 171 Zahl der betreuten Kinder | 407.190        |
| <b>+ Zuschuss Kleinkindbetreuung</b>       | <b>624.990</b> |
| 45,2 x 13.827,22                           |                |

Der Ansatz lt. Haushaltsplan für Landeszuweisung 2018 beträgt 100 % nach den tatsächlich belegten Plätzen und gewichtet nach dem Betreuungsumfang

|                                              |                |
|----------------------------------------------|----------------|
| 2.313,58 € x 166,2 Zahl der betreuten Kinder | 384.517        |
| <b>+ Zuschuss Kleinkindbetreuung</b>         | <b>698.144</b> |
| 50,9 x 13.716                                |                |

Differenz der Einnahmen/Ausgaben im interkommunalen Kostenausgleich

| Einnahmen   | Ausgaben      | Differenz   | Jahr |
|-------------|---------------|-------------|------|
| 17.729,56 € | 23.220,97 € - | 5.491,41 €  | 2011 |
| 11.805,95 € | 30.708,28 € - | 18.902,33 € | 2012 |
| 7.907,70 €  | 18.297,37 € - | 10.389,67 € | 2013 |
| 6.365,49 €  | 40.803,41 € - | 34.437,92 € | 2014 |
| 5.481,92 €  | 28.187,60 € - | 22.705,68 € | 2015 |
| 8.457,24 €  | 22.178,11 € - | 13.720,87 € | 2016 |
| 28.866,76 € | 5.569,42 €    | 23.297,34 € | 2017 |



Stand: 01.03.2018

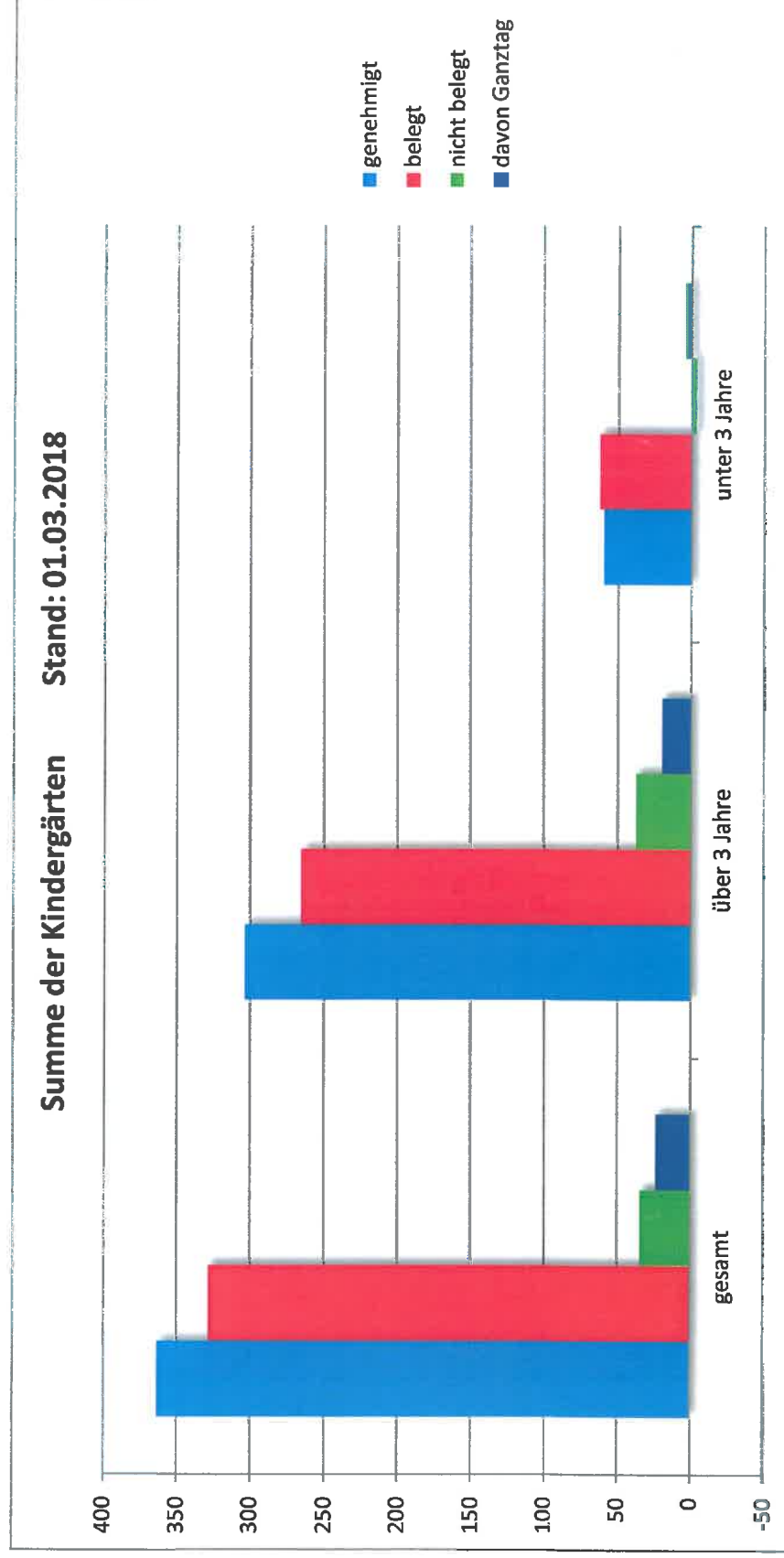
| Kindergarten                                              | Anschrift/Telefon               | Öffnungszeiten                                                                                                                                                                                                                                                 | Alter<br>von – bis | Max.<br>Kinderzahl |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Katholischer Kindergarten<br>„St. Elisabeth“              | St. Josefs-Weg 2<br>07731/62829 | <b>1 Regelgruppe:</b><br>vormittags: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr<br>nachmittags: Mo-Do: 13.30 Uhr – 16.15 Uhr<br><b>2 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:</b><br>täglich: 7.15 Uhr – 14.00 Uhr<br><b>1 Kleinkindgruppe</b>                                       | 3 – 6<br><br>1 – 3 | 84<br><br>10       |
| Katholischer Kindergarten<br>„St. Mauritius“ Weiterdingen | Kirchstr. 37<br>07739/5691      | <b>1 Regelgruppe:</b><br>Vormittags Mo-Fr.: 7.30 Uhr – 13.15 Uhr<br>nachmittags: Mi.: 14.00 Uhr – 16.30 Uhr                                                                                                                                                    | 3 – 6              | 28                 |
| Kindergarten „Zum Staußen“                                | Staufenstr. 16 a<br>07731/62816 | <b>2 Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:</b><br>Mo-Fr: 7.15 Uhr – 14.00 Uhr<br><b>1 Kleinkindgruppe</b>                                                                                                                                                   | 3 – 6<br><br>2 – 3 | 56<br><br>10       |
| Kindergarten Duchtlingen                                  | Singener Str. 2<br>07731/45570  | <b>1 altersgemischte Gruppe:</b><br>vormittags: 7.30 Uhr – 13.30 Uhr<br>nachmittags: Di: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr                                                                                                                                                 | 3 – 6<br><br>2 – 3 | 22<br><br>-        |
| Kindergarten Binningen                                    | Poststr. 6<br>07739/5477        | <b>1 Regelgruppe:</b><br>Mo-Do: 7.00 Uhr – 14.00 Uhr<br>Fr: 7.00 Uhr – 13.00 Uhr<br><b>1 Kleinkindgruppe</b>                                                                                                                                                   | 3 – 6<br><br>1 – 3 | 28<br><br>10       |
| Kindergarten Riedheim                                     | Burgstr. 4 a<br>07739/5420      | <b>1 Ganztagesgruppe und<br/>2 altersgemischte Gruppe:</b><br>Mo. – Fr: 07.15 Uhr – 16.45 Uhr<br>Mo – Do 7.15 Uhr bis 14.15 Uhr; Fr 7.15 – 13.15<br>vormittags: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr<br>nachmittags: Mo-Mi: 13.30 Uhr – 16.30 Uhr<br><b>2 Kleinkindgruppen</b> | 3 – 6<br><br>1 – 3 | 66<br><br>20       |
| Kindertagesstätte Christliche<br>Schule im Hegau          | Sportgelände 16<br>07731/187180 | <b>1 Ganztagesgruppe:</b><br>Mo-Do: 7.00 Uhr – 16.30 Uhr<br>Fr: 7.00 Uhr – 12.30 Uhr<br><b>1 Kleinkindgruppe</b>                                                                                                                                               | 3 – 6<br><br>1 – 3 | 20<br><br>10       |

# Summe der Kindergärten

|               | genehmigt | belegt | nicht belegt | davon Ganztags |
|---------------|-----------|--------|--------------|----------------|
| gesamt        | 364       | 329    | 35           | 24             |
| über 3 Jahre  | 304       | 266    | 38           | 20             |
| unter 3 Jahre | 60        | 63     | -3           | 4              |

364 329 35 24

## Anlage Nr. 4



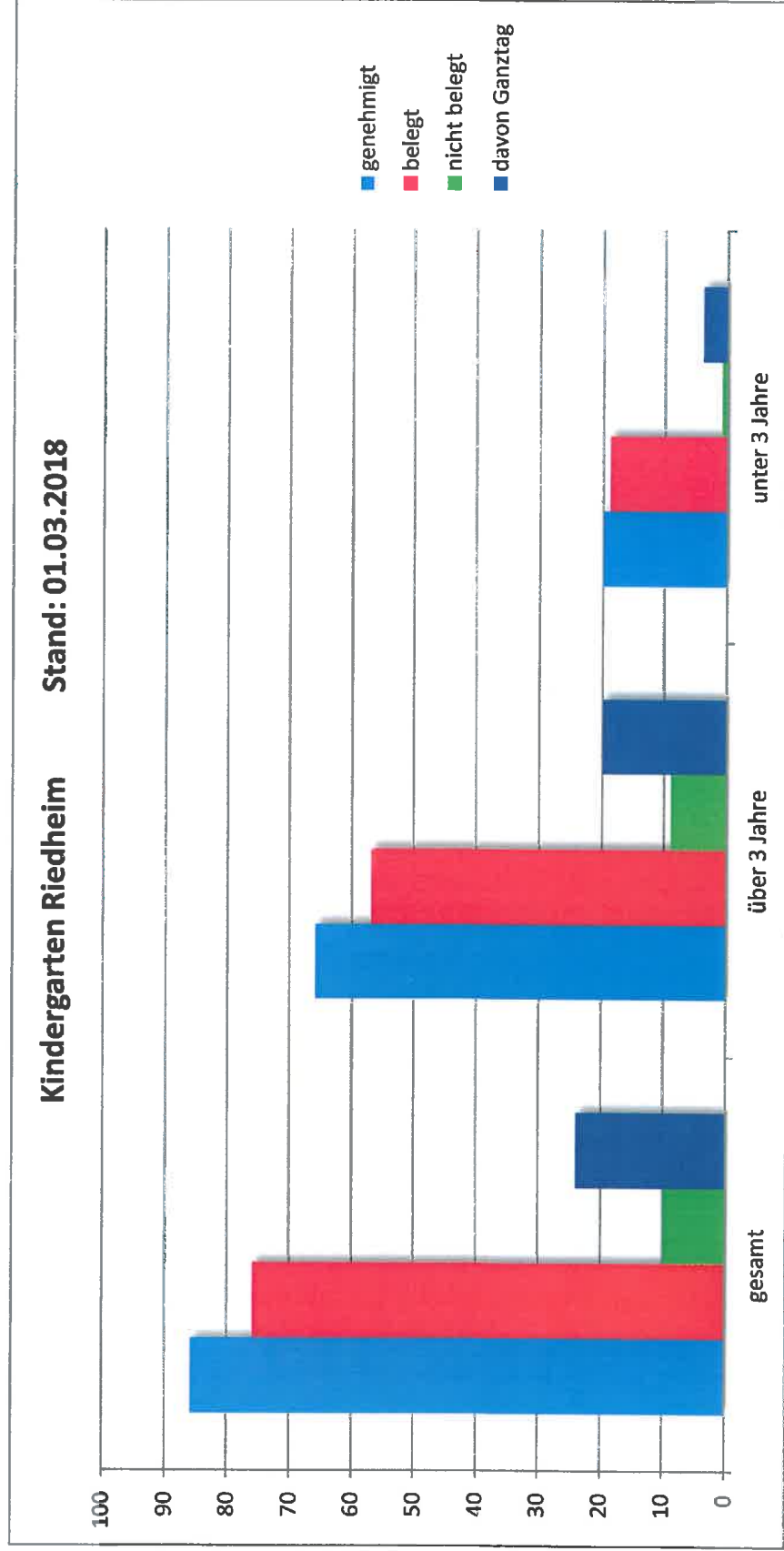
Kindergarten Riedheim

Stand 01. März 2018 KVJS

|               | davon     |        |              |
|---------------|-----------|--------|--------------|
|               | genehmigt | belegt | nicht belegt |
| gesamt        | 86        | 76     | 10           |
| über 3 Jahre  | 66        | 57     | 9            |
| unter 3 Jahre | 20        | 19     | 1            |

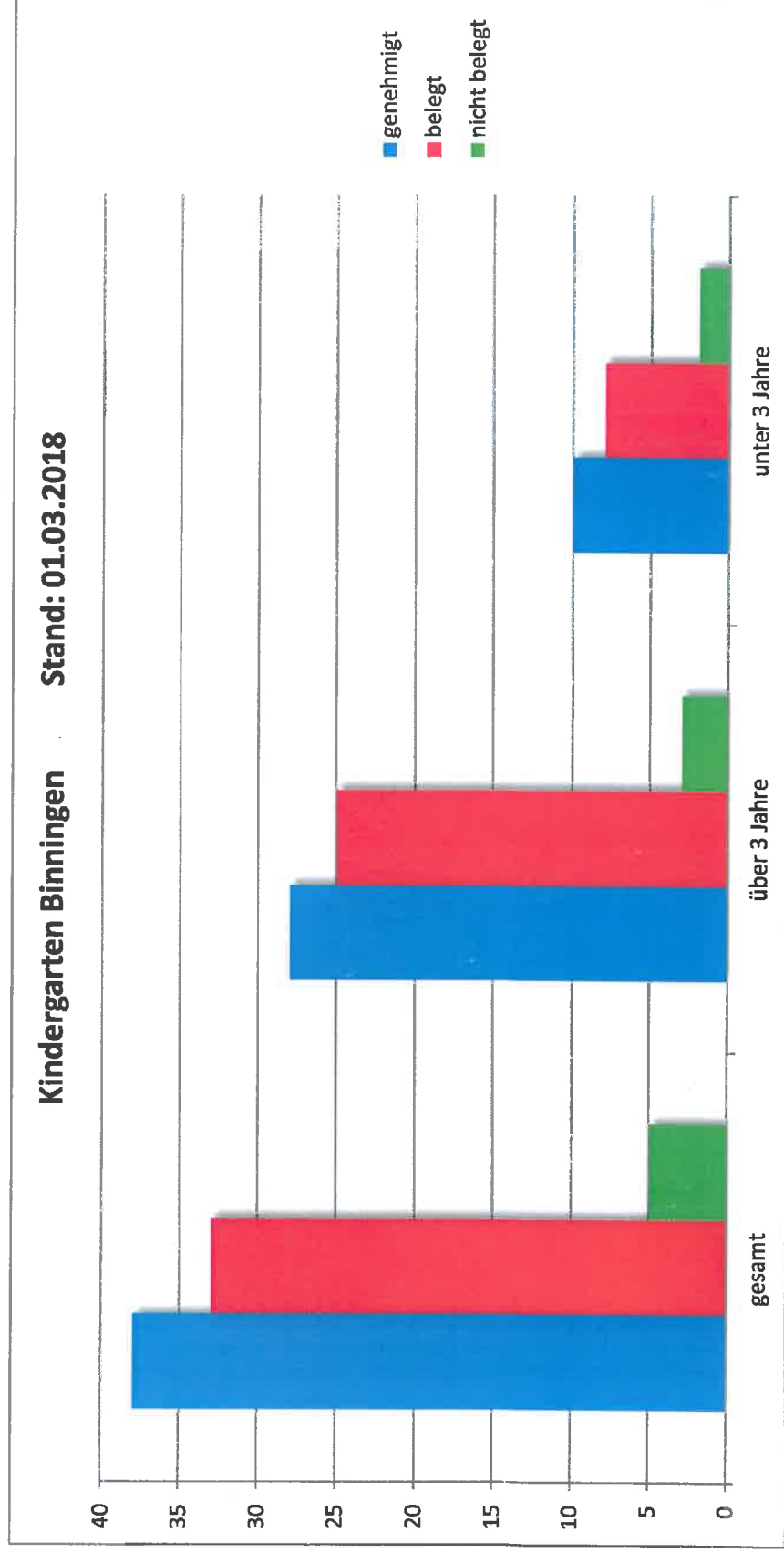
|    |    |    |    |
|----|----|----|----|
| 86 | 76 | 10 | 24 |
|----|----|----|----|



# Kindergarten Binningen

|               | genehmigt belegt | nicht belegt |
|---------------|------------------|--------------|
| gesamt        | 38               | 33           |
| über 3 Jahre  | 28               | 25           |
| unter 3 Jahre | 10               | 8            |
|               | 38               | 33           |
|               |                  | 5            |

## Kindergarten Binningen      Stand: 01.03.2018

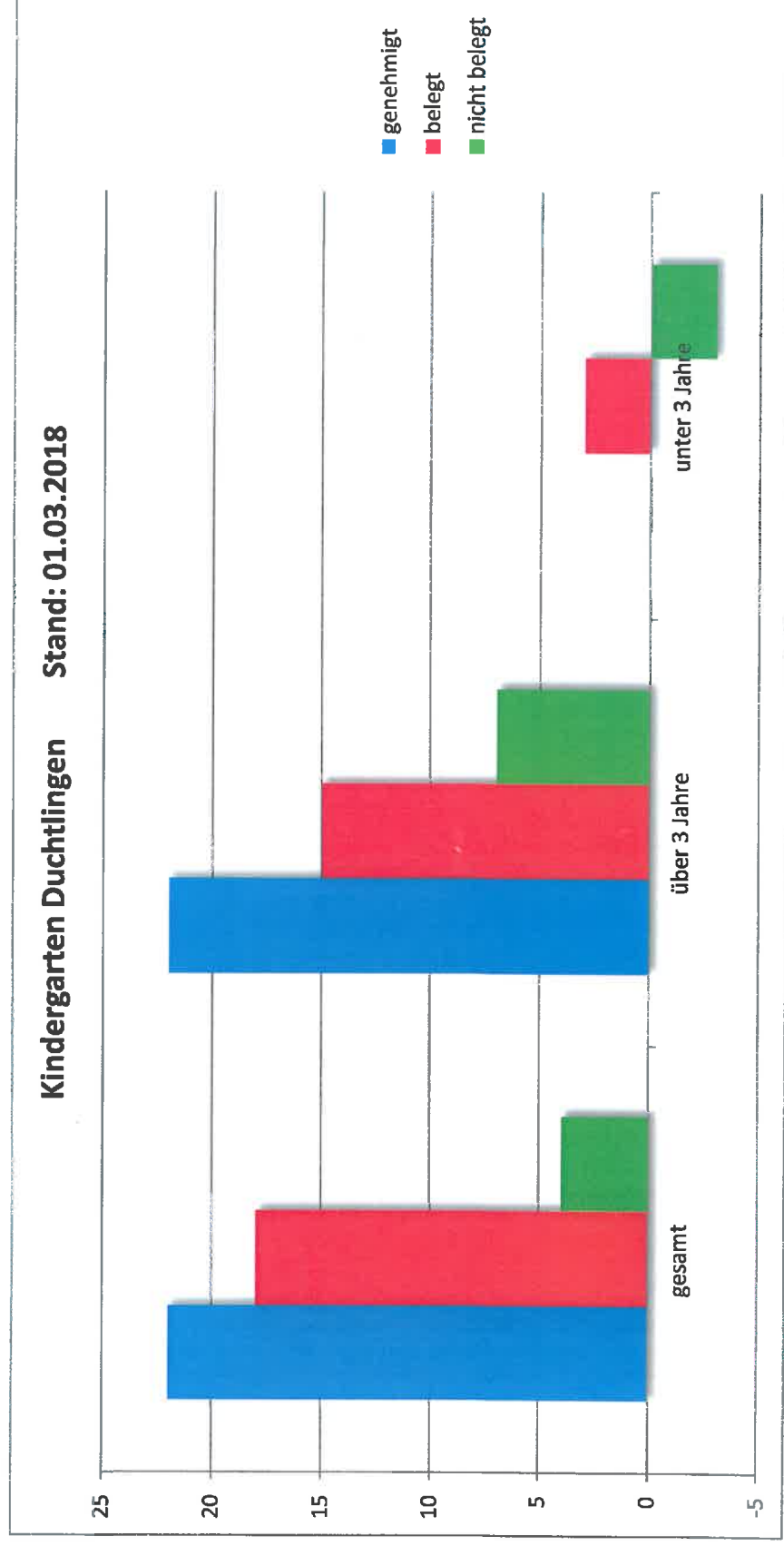


# Kindergarten Duchtlingen

|               | genehmigt | belegt | nicht belegt |
|---------------|-----------|--------|--------------|
| gesamt        | 22        | 18     | 4            |
| über 3 Jahre  | 22        | 15     | 7            |
| unter 3 Jahre | 0         | 3      | -3           |

22 18 4

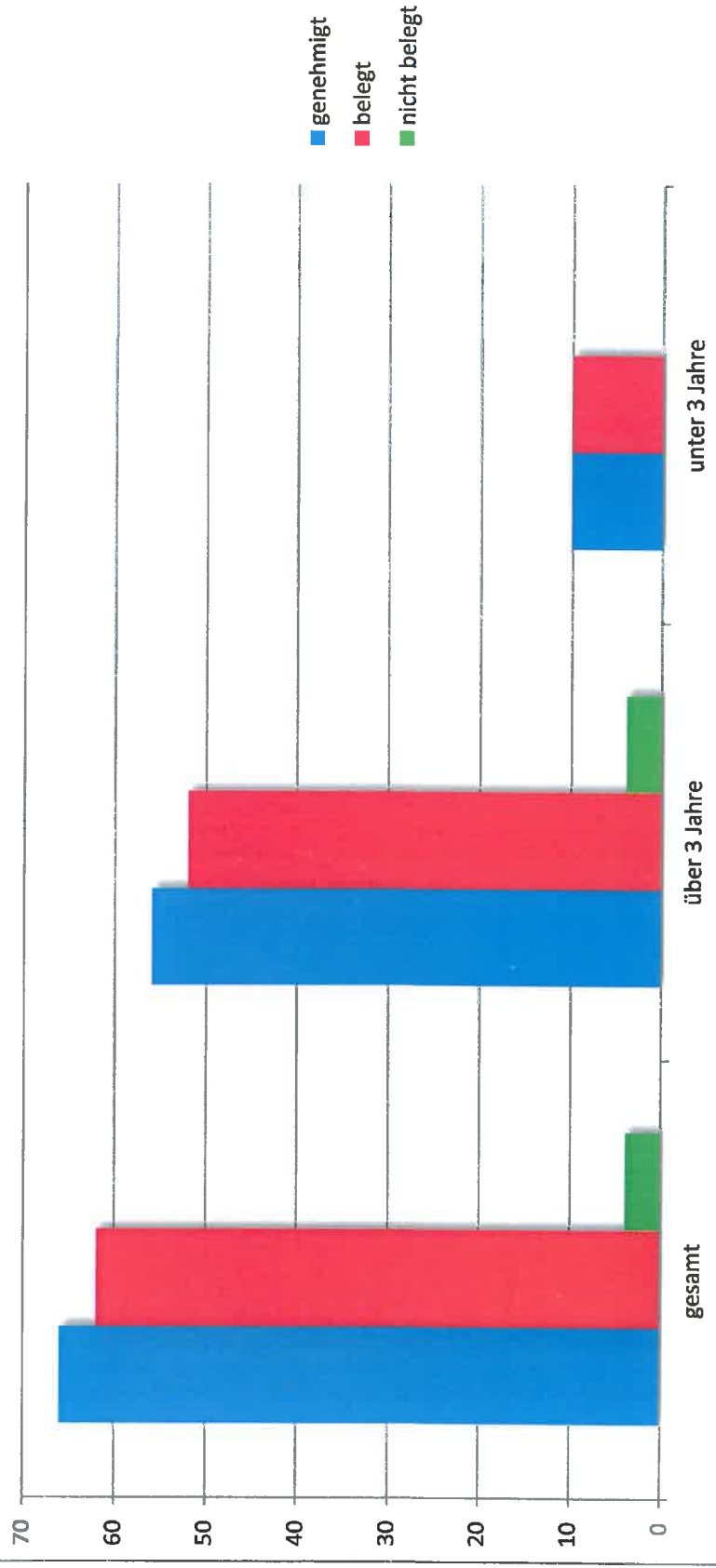
Kindergarten Duchtlingen Stand: 01.03.2018



# Kindergarten Hilzingen "Zum Staufen"

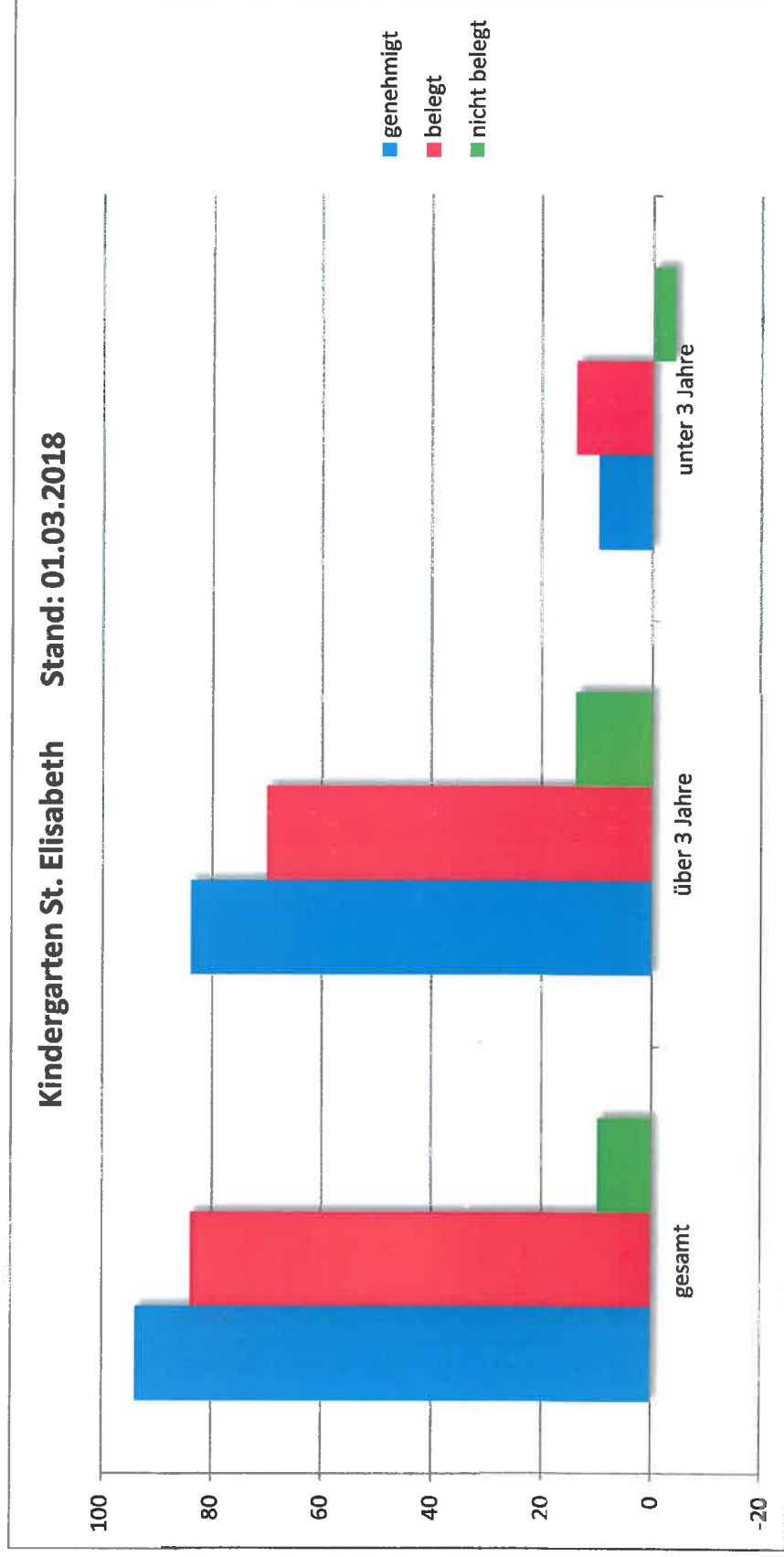
|               | genehmigt belegt | nicht belegt |
|---------------|------------------|--------------|
| gesamt        | 66               | 4            |
| über 3 Jahre  | 56               | 4            |
| unter 3 Jahre | 10               | 0            |
|               | 66               | 4            |

Kindergarten Hilzingen Stand: 01.03.2018

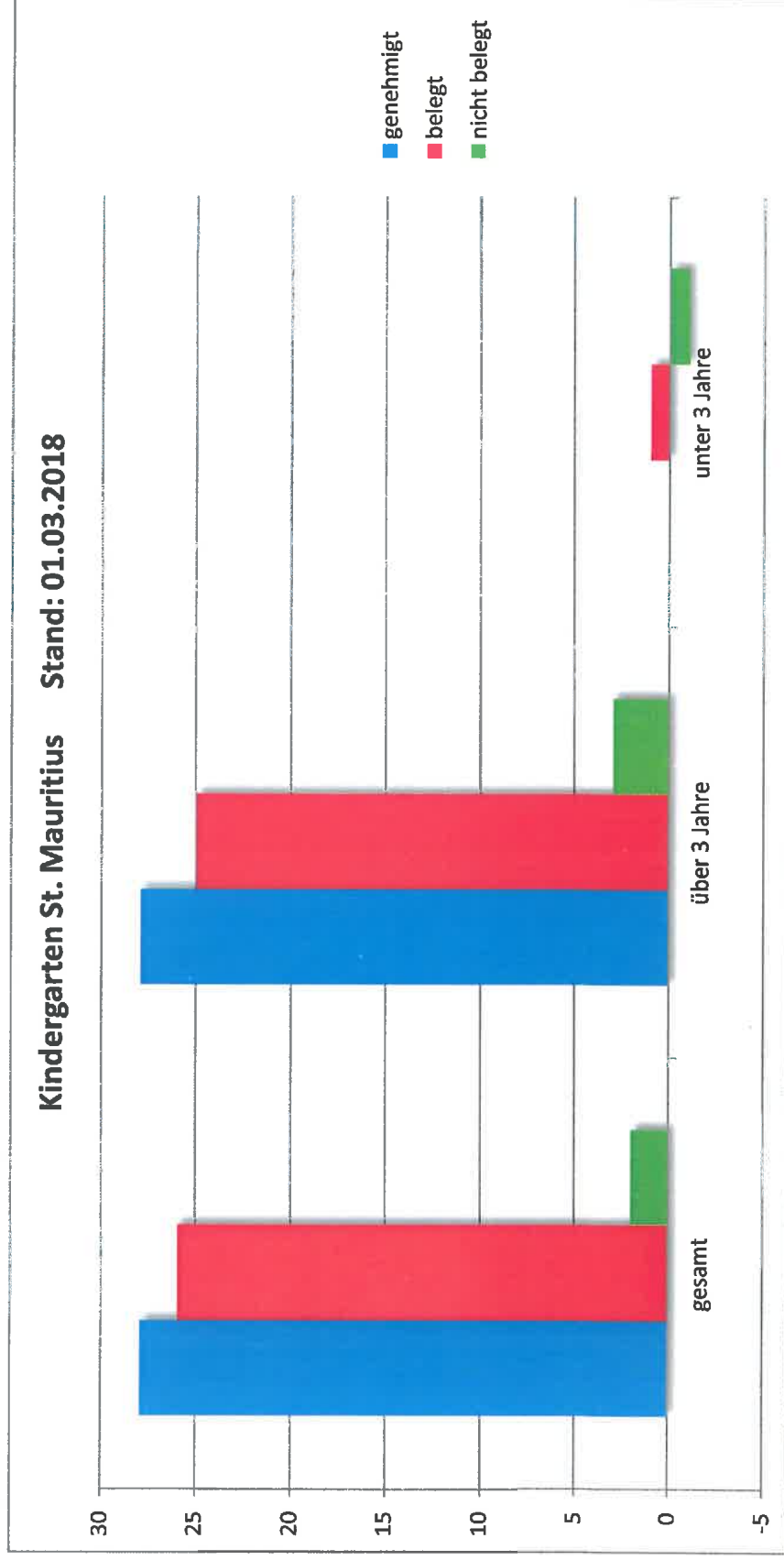


# Kindergarten St. Elisabeth

|               | genehmigt | belegt | nicht belegt |
|---------------|-----------|--------|--------------|
| gesamt        | 94        | 84     | 10           |
| über 3 Jahre  | 84        | 70     | 14           |
| unter 3 Jahre | 10        | 14     | -4           |
|               | 94        | 84     | 10           |

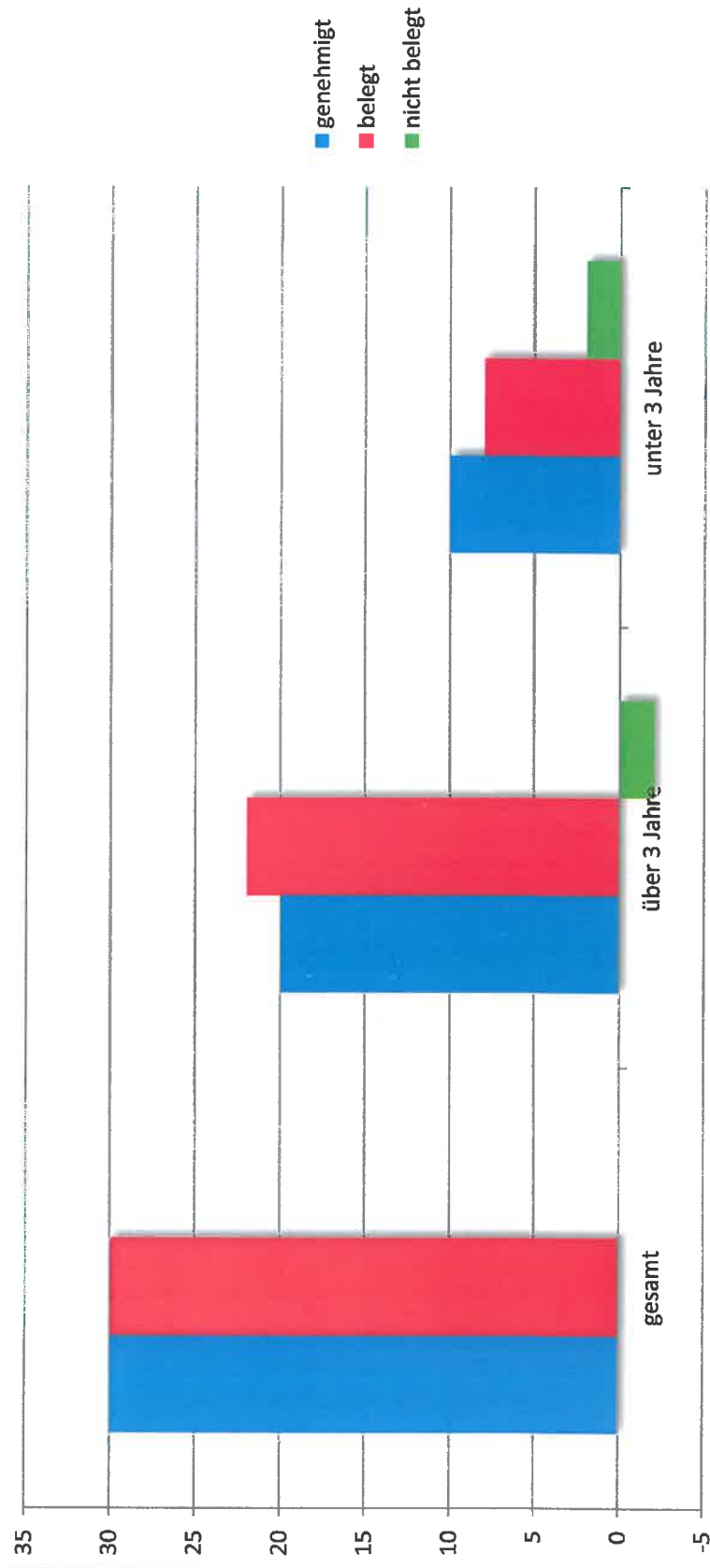


|               | genehmigt | belegt | nicht belegt |
|---------------|-----------|--------|--------------|
| gesamt        | 28        | 26     | 2            |
| über 3 Jahre  | 28        | 25     | 3            |
| unter 3 Jahre | 0         | 1      | -1           |
|               | 28        | 26     | 2            |



|               | genehmigt belegt | nicht belegt |
|---------------|------------------|--------------|
| gesamt        | 30               | 30           |
| über 3 Jahre  | 20               | 22           |
| unter 3 Jahre | 10               | 8            |
|               | 30               | 30           |
|               | 0                | 0            |

Kindergarten Christliche Schule Stand: 01.03.2018



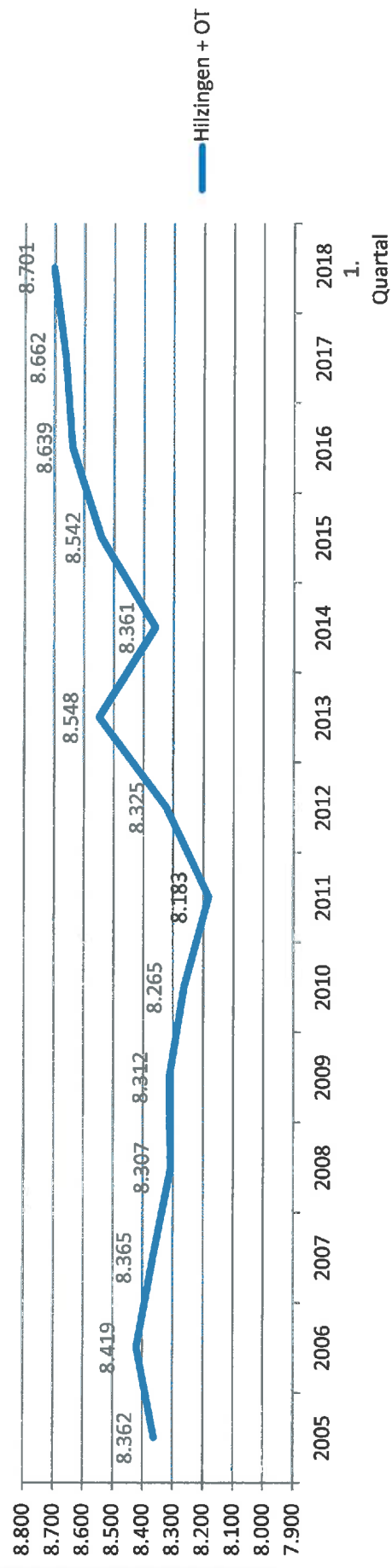
## Belegung Kindergarten

|                            | 01.06.2018 |           | 01.09.2018 |           | 01.01.2019 |           | 01.03.2019 |           |
|----------------------------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|
|                            | über 3     | unter 3   | über 3     | unter 3   | über 3     | unter 3   | über 3     | unter 3   |
| Kindergarten St. Mauritius | 26         | 0         | 23         | 0         | 25         | 0         | 27         | 0         |
| Binningen                  | 26         | 8         | 24         | 9         | 26         | 10        | 26         | 10        |
| Zum Staufen                | 52         | 10        | 50         | 6         | 54         | 9         | 57         | 10        |
| Duchtingen                 | 19         | 1         | 14         | 3         | 17         | 2         | 18         | 1         |
| Riedheim                   | 67         | 20        | 75         | 20        | 75         | 20        | 75         | 20        |
| St. Elisabeth              | 92         | 10        | 83         | 10        | 91         | 10        | 93         | 10        |
| Christliche Schule         | 20         | 10        | 20         | 10        | 20         | 10        | 20         | 10        |
| <b>Gesamt</b>              | <b>302</b> | <b>59</b> | <b>289</b> | <b>58</b> | <b>308</b> | <b>61</b> | <b>316</b> | <b>61</b> |
| <i>genehmigte Plätze</i>   | <i>304</i> | <i>60</i> | <i>304</i> | <i>60</i> | <i>304</i> | <i>60</i> | <i>304</i> | <i>60</i> |

### Bevölkerungsentwicklung aktuell

| Quartal            | Hilzingen | Duchtlingen | Schlatt | Weiterdingen | Binningen | Riedheim | Gesamt |
|--------------------|-----------|-------------|---------|--------------|-----------|----------|--------|
| 2005               | 4.595     | 586         | 432     | 855          | 802       | 1.092    | 8.362  |
| 2006               | 4.655     | 586         | 424     | 844          | 803       | 1.107    | 8.419  |
| 2007               | 4.626     | 576         | 434     | 841          | 783       | 1.105    | 8.365  |
| 2008               | 4.633     | 568         | 421     | 848          | 754       | 1.083    | 8.307  |
| 2009               | 4.590     | 576         | 428     | 852          | 749       | 1.117    | 8.312  |
| 2010               | 4.573     | 573         | 413     | 857          | 735       | 1.114    | 8.265  |
| 2011               | 4.544     | 564         | 408     | 847          | 723       | 1.097    | 8.183  |
| 2012               | 4.586     | 581         | 434     | 873          | 746       | 1.105    | 8.325  |
| 2013               | 4.730     | 590         | 441     | 894          | 739       | 1.154    | 8.548  |
| 2014               | 4.611     | 587         | 454     | 860          | 737       | 1.112    | 8.361  |
| 2015               | 4.756     | 585         | 462     | 865          | 748       | 1.126    | 8.542  |
| 2016               | 4.789     | 598         | 472     | 882          | 737       | 1.161    | 8.639  |
| 2017               | 4.804     | 602         | 486     | 873          | 762       | 1.135    | 8.662  |
| 2018<br>1. Quartal | 4.824     | 600         | 486     | 882          | 769       | 1.140    | 8.701  |

## Bevölkerungsentwicklung



## Geburtentabelle

| Zeitraum             | Hilzingen | Duchtingen | Schlatt | Weiterdingen | Binningen | Riedheim | Gesamt | Zeitraum |
|----------------------|-----------|------------|---------|--------------|-----------|----------|--------|----------|
| 2011                 | 34        | 4          | 6       | 8            | 5         | 12       | 69     | 2011     |
| 2012                 | 43        | 8          | 9       | 10           | 3         | 12       | 85     | 2012     |
| 2013                 | 33        | 6          | 2       | 11           | 10        | 12       | 74     | 2013     |
| 2014                 | 47        | 2          | 11      | 9            | 8         | 8        | 85     | 2014     |
| 2015                 | 50        | 5          | 9       | 6            | 9         | 8        | 87     | 2015     |
| 2016                 | 32        | 8          | 7       | 15           | 5         | 7        | 74     | 2016     |
| 2017                 | 41        | 5          | 5       | 9            | 12        | 3        | 75     | 2017     |
| 2018*                | 24        | 5          | 3       | 4            | 4         | 6        | 46     | 2018*    |
| 2018 hochgerechnet** |           |            |         |              |           |          | 104    | 2018     |

Änderungen zu den Vorjahren sind grundsätzlich mit Bewegungen im Melderegister zu erklären

\*Stand bis 10.06.2018

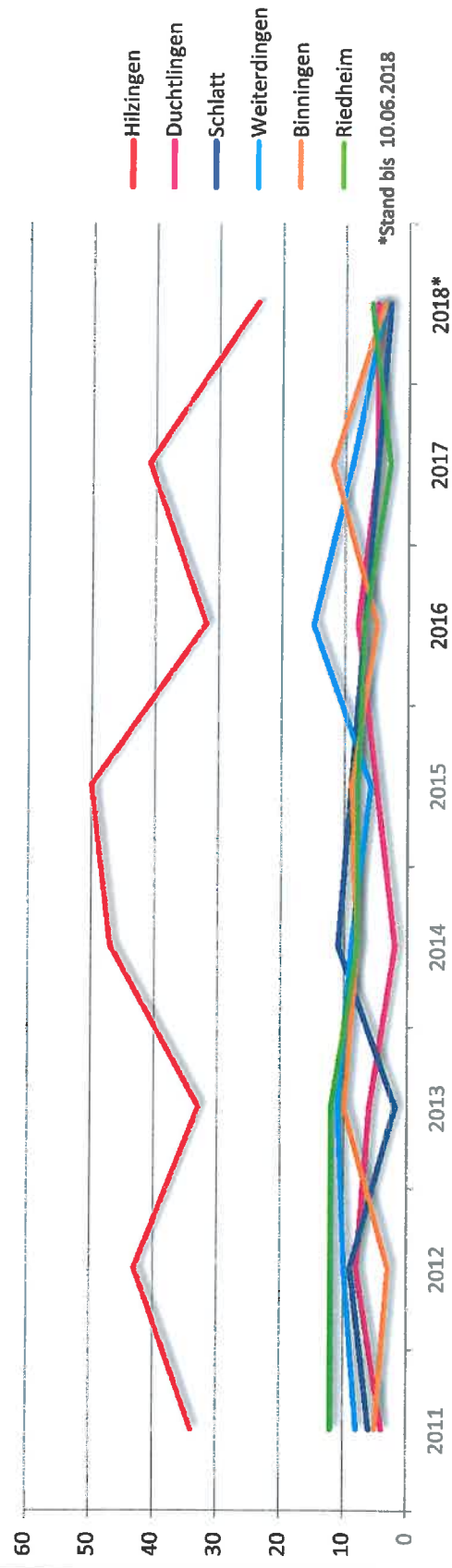
\*\* hochgerechnet /23 x 52 Wochen

## Aufstellung Kinder nach Alter

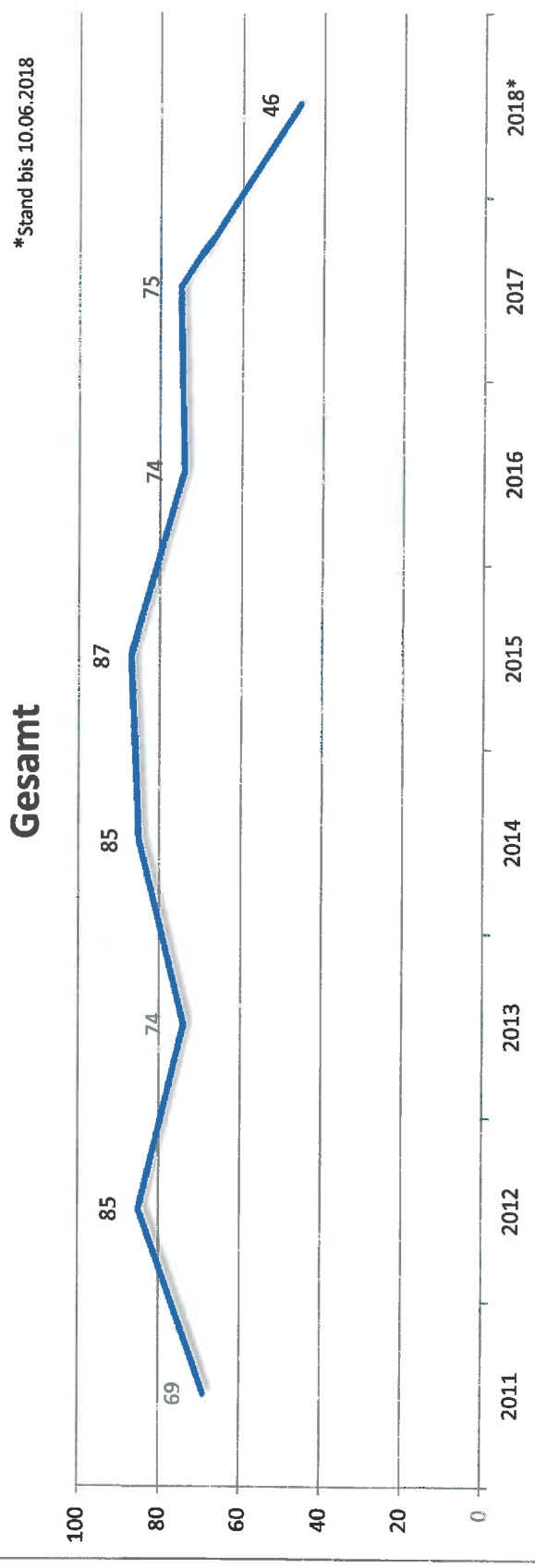
Stand: 10.06.18

| Alter       | Hilzingen | Duchtingen | Schlatt | Weiterdingen | Binningen | Riedheim | Gesamt |
|-------------|-----------|------------|---------|--------------|-----------|----------|--------|
| 0-1 Jahre   | 51        | 5          | 7       | 12           | 10        | 5        | 90     |
| 1-2 Jahre   | 27        | 9          | 6       | 12           | 7         | 11       | 72     |
| 2-3 Jahre   | 49        | 8          | 11      | 5            | 11        | 9        | 93     |
| 3-6 Jahre   | 128       | 12         | 28      | 31           | 25        | 34       | 258    |
| 6-10 Jahre  | 150       | 25         | 20      | 31           | 24        | 43       | 293    |
| 10-18 Jahre | 409       | 65         | 28      | 73           | 64        | 77       | 716    |

## Geburtenabstufung



## Gesamt



## Aufstellung Kinder nach Alter

